



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des A, geboren 1990, vertreten durch MMMMag. Dr. Konstantin Haas, Rechtsanwalt in 4060 Leonding, Gerstmayrstraße 40, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2020, Zl. G313 2211208-2/10E, betreffend befristetes Aufenthaltsverbot (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag **s t a t t g e g e b e n**.

Begründung:

- 1 Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Revisionswerbers einer Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des Erkenntnisses für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.
- 2 Angesichts der vom Revisionswerber geführten sozialen Beziehungen und seiner beruflichen Tätigkeit in Österreich erweist sich der Vollzug des Aufenthaltsverbotes noch vor Beendigung des Revisionsverfahrens als unverhältnismäßig. Dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegenstünden, ist nicht ersichtlich, zumal dem Revisionswerber gemäß § 70 Abs. 3 FPG ein Durchsetzungsaufschub erteilt wurde.
- 3 Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher stattzugeben.

W i e n , am 18. August 2020

